

SATZUNG

des

Musikverein Zell am Neckar – Oberesslingen

gegründet 1926 e.V.



S A T Z U N G
des
Musikverein Zell a.N. – Oberesslingen
gegründet 1926 e.V.

- § 1 Name**
Der Verein führt den Namen „Musikverein Zell a.N. - Oberesslingen“ hervorgegangen aus dem MV Zell a.N. gegründet 1926 e.V. und dem MV Oberesslingen e.V. gegründet 1931.
- § 2 Sitz**
Er hat seinen Sitz in Esslingen a.N. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a.N. unter der Nr. 795 eingetragen.
- § 3 Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- 4.1. Er dient der Förderung der kulturellen und musikalischen Belange der Volks-/ Blasmusik, sowie der Jugendförderung.
- 4.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.3. Die Einnahmen sind für gemeinnützige Zwecke des Vereins und des Orchesters zu verwenden.
- 4.4. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 4.5. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnaufteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden
- 4.6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4.7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4.8. Der Verein kann zu seinen Veranstaltungen auch Nichtmitglieder zulassen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und im Blasmusikverband Esslingen e.V., dessen Satzungen er anerkennt.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1. Der Verein besteht aus:

6.1.1. *aktiven Mitgliedern*

6.1.1.1. Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen oder sich in musikalischer Ausbildung befinden, jedoch nicht unter § 6.1.4. fallen.

6.1.2. *passiven Mitgliedern*

6.1.2.1. Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keine aktive Musik betreiben.

6.1.3. *Ehrenmitgliedern*

6.1.3.1. durch die Mitgliederversammlung gemäß gültiger Ehrenordnung (siehe § 8 der Satzung) zum Ehrenmitglied ernannte Mitglieder

6.1.4. *außerordentlichen Mitgliedern*

6.1.4.1. jugendliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

6.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Wer dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden und kann durch dessen Beschluss aufgenommen werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme ist der Beitrag für das aktuelle Geschäftsjahr zu zahlen.

- 6.3. Die Mitgliedschaft endet durch
- 6.3.1. Tod
- 6.3.2. Austritt und Kündigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche formlose Erklärung an den ersten Vorsitzenden oder Kassier mitzuteilen. Der Austritt erfolgt zum Jahresende und muss mindestens einen Monat vorher erklärt werden.
Die Entgegennahme der Austrittserklärung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Austretende zuvor seinen rückständigen Pflichten dem Verein gegenüber, insbesondere seinen Zahlungspflichten, nachgekommen ist.
- 6.3.3. Ausschluss aus dem Verein
Mitglieder, die gegen das Interesse oder das Ansehen des Vereins verstoßen oder Mitgliedsbeiträge nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

In Härtefällen kann die Vorstandschaft über eine Beitragsfreiheit entscheiden.

§ 8 Ehrenordnung

Ehrungen verdienter Vereinsmitglieder (durch Ernennung zum Ehrenmitglied, Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenbriefen, Spielen von Ständchen, Übernahme der Grabmusik bei Bestattungen oder auf andere Weise) richten sich nach der Ehrenordnung, die vom Ausschuss aufzustellen ist und die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

9.1. die Mitgliederversammlung

9.1.1. *ordentliche Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand alljährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahrs einzuberufen.

9.1.2. *außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Vorstand muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern für die Stadtteile Zell und Oberesslingen der Stadt Esslingen oder in einem Nachfolgeblatt bekanntmachen. Auswärtige Mitglieder werden 2 Wochen vor dem Termin schriftlich benachrichtigt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes

- c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr
- d) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- e) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Satzung
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und des Blasmusikverbandes Esslingen e.V.

9.2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzende
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier

9.3 der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes wie unter 9.2. beschrieben
2. dem Schriftführer
3. dem Wirtschaftsführer
4. dem Leiter des Musikausschusses
5. dem Jugendleiter
6. bis zu fünf Beisitzern

Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss in allen wichtigen

Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

Für Sonderaufgaben kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder vorübergehend oder auf Dauer in den Ausschuss berufen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§ 11 Einzelaufgaben

Der Kassier führt die Kassengeschäfte, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren und leistet die erforderlichen Zahlungen. Er fertigt den Jahresabschluss und stellt auf Verlangen des Vorstandes einen Haushaltsplan auf. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei von der

vorausgegangenen Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern zu prüfen, desgleichen der Jahresabschluss.

Über das Ergebnis ist in der Prüfung nachfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Wahlen, Wahlperioden

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist unter den stimmgleichen Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Falls kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden.

Die Wahlperiode für ein Vereinsamt ist 2 Jahre. Damit nicht alle Amtsträger auf einmal ausscheiden, sind zu wählen

- in Jahren mit ungerader Endziffer:
 1. der erste Vorsitzende
 2. der Schriftführer
- in Jahren mit gerader Endziffer:
 1. der zweite Vorsitzende
 2. der Kassier
 3. sowie alle übrigen Mitglieder des Ausschusses

Scheidet während des Geschäftsjahres ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus und führt dieses Ausscheiden dazu, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß (vgl. § 10 der Satzung) vertreten ist, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher Ergänzungswahlen durchzuführen sind.

§ 14 Niederschriften, Mitteilungen

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (vgl. § 10 der Satzung) und dem Schriftführer oder einem in der Sitzung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

16.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

16.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den jeweiligen Verwendungszweck.

- 16.3 Für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitglieder-versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Übergangsbestimmung für die passiven Mitglieder des Musikvereins Oberesslingen e.V.

Die Mitgliedsbeiträge (Jahr) für passive Mitglieder des Musikvereins Oberesslingen e.V. werden in 4 Stufen entsprechend nachfolgender Aufstellung erhöht:

01.01.2012

um 3,25 € von 18,00 € auf 21,25 €

01.01.2014

um 3,25 € von 21,25 € auf 24,50 €

01.01.2016

um 3,25 € von 24,50 € auf 27,75 €

01.01.2018

Beitrag gemäß gültiger Gebührenordnung.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.09.2011 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, den 13.02.2012

Anhang Ehrenordnung

- 1.) Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag der Vorstandschaft und nachfolgenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 2.) Ehrungen aktiver Mitglieder
Die Ehrung erfolgt durch den Verein.
Bei 20 Jahren aktiver Tätigkeit:
Aktive Bundesehrennadel „Silber“
Bei 30 Jahren aktiver Tätigkeit:
Aktive Bundesehrennadel „Gold“

Die Ehrung erfolgt durch den Bund:
Bei 40 Jahren aktiver Tätigkeit:
Bundesehrenurkunde
Bei 50 Jahren aktiver Tätigkeit:
Bundesehrenbrief
Bei 60 Jahren aktiver Tätigkeit:
Bundesehrenbrief

- 3.) Ehrungen passiver Mitglieder
Die Ehrung erfolgt durch den Verein.
Bei 25 Jahren passiver Mitgliedschaft:
Passive Bundesehrennadel „Silber“
Bei 30 Jahren passiver Mitgliedschaft:
Passive Bundesehrennadel „Gold“
Bei 40-, 50-, 60-, 70-, und 80-jähriger
Mitgliedschaft erhält das betreffende Mitglied eine
Urkunde sowie ein Geschenk.

- 4.) Soweit möglich spielt die Kapelle bei folgenden Anlässen:
- an besonderen Geburtstagen, bei aktiven Mitglieder ab 40., bei allen Mitglieder am 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., usw.
 - bei silbernen oder goldenen Hochzeit usw. von
 - Mitgliedern,
 - bei Todesfällen von Mitgliedern.
- 5.) Auf Vorschlag der Vorstandschaft und nachfolgendem Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder für besondere Verdienste ausgezeichnet werden.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2016 in der vorliegenden Form beschlossen.

Mitglieds-Bestätigung

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Eintritt: _____

Austritt: _____

aktiv /
passiv: _____

Kassierer

1.Vorsitzender

